

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 12 (1939-1940)

Heft: 8

Artikel: Mobilmachung und Schule

Autor: Kleinert, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mobilmachung und Schule.*)

Von Dr. H. KLEINERT.

Die ersten Tage der Mobilmachung haben das gesamte zivile Leben lahmgelegt. Armee, Hilfsdienst und Luftschutz zusammen rissen wohl weit über eine halbe Million Männer und zum Teil auch Frauen aus dem Alltag, so daß viele Betriebe der verschiedensten Art nicht nur gehemmt, sondern sogar vollkommen lahmgelegt worden sind. Daß auch die Schule in ganz erheblichem Maße in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist selbstverständlich. Einmal ist eine große Zahl von Lehrern eingerückt und steht heute mit der Armee an der Grenze, und dann wurden vielerorts die Schulhäuser mit Truppen belegt.

Seither ist manch durch die Mobilmachung gestörter Betrieb wieder in Gang gesetzt worden. Unentbehrliche Arbeitskräfte wurden entlassen, sodaß das Leben des Alltags grobenteils seinen gewohnten Gang einschlagen konnte.

Für die Schule traf die Mobilmachung in eine Zeit, da an vielen Orten, besonders auf dem Lande, die Herbstferien vor der Türe standen. Unterdessen haben sich auch die Tore der städtischen Schulen geschlossen, und so ist für die Schulbehörden eine Art Atempause eingetreten, während der die Vorbereitungen für den kommenden Winter getroffen werden können.

Es gilt zunächst, die Vertretungen aller Lehrkräfte zu regeln, die voraussichtlich während des Wintersemesters im Militärdienst bleiben müssen. In denjenigen Ortschaften, wo die Schulhäuser von der Truppe in Anspruch genommen sind, muß dafür gesorgt werden, daß der Schulbetrieb wieder aufgenommen werden kann. Daneben aber gilt es die Stellvertretungsentschädigungen festzusetzen und für die zu vertretenden Wehrmänner die Frage allfälliger Soldabzüge zu regeln.

Der Kanton Bern hat diese Fragen wie folgt geordnet:

Eine Verordnung vom 19. September 1939 setzt zunächst die Entschädigung der Stellvertretungen für die im Aktivdienst stehenden Lehrer fest:

1. Für stellenlose patentierte Lehrkräfte gelten die Ansätze gemäß Art. 25 des Lehrerbesoldungsgesetzes, nämlich für den Schultag:

- a) An Primarschulen Fr. 14.—
- b) An Sekundarschulen u. Progymnasien Fr. 16.—
- c) An Oberabteilungen Fr. 18.—

2. Ferner sollen beziehen:

- a) Seminaristen (und Seminaristinnen), wenn sie zu Vertretungen herangezogen werden, Fr. 8.—
- b) Aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrkräfte und verheiratete Lehrerinnen, deren Ehemann ein hinreichendes Einkommen hat, Fr. 6.—

*) Maßnahmen im Kanton Bern.

Wenn eine solche Lehrkraft außerhalb des Ortes ihrer Schultätigkeit wohnt, so erhält sie eine Zulage von Fr. 5.—.

Es ist angesichts der Zahl der mobilisierten Lehrer — im Kanton Bern dürften es gegen 1000 sein — nicht so einfach, ja wohl unmöglich, die verwaisten Stellen mit patentierten Lehrkräften zu versehen. Da die stellenlosen Primarlehrer und Sekundarlehrer zum größten Teil ebenfalls an der Grenze stehen, ist man vielerorts genötigt, verheiratete Lehrerinnen anzustellen. Dann aber wird man wie im Winter 1914/15 auch die Schüler und Schülerinnen der obersten Seminarklassen zum Schuldienst heranziehen. Zwar zeigt sich sogleich eine neue Schwierigkeit: Während die im Dienst stehenden Primarlehrer meist an den oberen Klassen unterrichten, ist es im Kanton Bern üblich, weibliche Lehrkräfte mit wenig Ausnahmen auf der Unterstufe arbeiten zu lassen. Man hat demnach voraussichtlich wohl genügend Stellvertreter oder eben besser Stellvertreterinnen für die Uebernahme des Unterrichts an den untern Klassen, nicht aber für die Oberstufe, wo in der Hauptsache Lehrer amtieren.

Durch diese zahlreichen Vertretungen erwachsen nun sowohl dem Staat wie auch den Gemeinden große Kosten. Nach Art. 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes haben der Staat die Hälfte, die Gemeinden und der vertretene Lehrer je einen Viertel der durch Stellvertretungen entstehenden Ausgaben zu übernehmen. Diese gesetzliche Regelung wurde auch für die jetzige Mobilmachung als verbindlich erklärt, wobei jedoch für alle Beteiligten Erleichterungen vorgesehen sind.

Diese Erleichterungen werden ermöglicht durch eine Verordnung des Regierungsrates vom 26. September 1939 über Besoldungsabzüge für die im Aktivdienst stehenden Lehrer. Darin wird die vom Bundesrate über die Besoldungsabzüge des Bundespersonals getroffene Ordnung auch auf die im Aktivdienst stehenden Lehrer des Kantons Bern angewendet (Hilfsdienst und Luftschutz inbegriffen). Der Ertrag dieser Abzüge — 50 % der Besoldung bei Ledigen und die Soldabzüge bei Offizieren und höheren Unteroffizieren — wird verwendet wie folgt:

Vorerst wird dem im Militärdienst stehenden Lehrer der auf ihn fallende Viertel der Stellvertretungskosten zurückvergütet, so daß ihm aus seiner Dienstleistung keine Lasten entstehen. Die noch verbleibende Summe dient zu zwei Dritteln zur Entlastung des Staates auf seinem Kostenanteil und zu einem Drittel zur Entlastung von finanzschwachen Gemeinden, die für Stellvertretungen besonders große Aufwendungen hatten.

Große Erleichterung für einen geordneten Schulbetrieb während des Winters 1939/40 schafft der

Befehl Nr. 34 des Armeekommandos über die Dispensation von Lehrkräften. Nach dieser Weisung können unabkömmliche Lehrkräfte der Universitäten und Schulen mit Ausnahme der Primarschulen für die Dauer der Unterrichtskurse dispensiert werden. Primarlehrer werden vom Dienste nur dann befreit, wenn die kantonale Behörde ausdrücklich erklärt, daß sie nicht vertreten werden können.

Der Befehl Nr. 34 zeugt von großem Verständnis für die Bedürfnisse unseres Schulwesens. Er verpflichtet aber gerade dadurch die Behörden, welche die Urlaubsgesuche zu begutachten haben, bei der Empfehlung der Gesuche zurückhaltend zu sein. Heute hat die Armee den ersten Anspruch auf unsere Soldaten und die Schule muß sich für einmal mit der zweiten Stelle begnügen. Alles, was irgendwie geschehen kann, daß unsere

Bereitschaft auf äußerster Stärke erhalten wird, muß getan werden. Wenn die Armeeführung auf der einen Seite der Schule und den Schulbehörden so weit entgegen kommt, wie sie dies durch den erwähnten Befehl Nr. 34 tut, dann liegt es an der Schule, diesen Befehl in loyaler Weise anzuwenden.

Wohl wird auch die Schule durch die Mobilmachung in tiefste Mitleidenschaft gezogen. Wenn wir aber mit einer bloßen Grenzbesetzung den neuen europäischen Krieg überstehen können, dann sollen wir nicht klagen, auch wenn da und dort das Pensum im einen oder anderen Falle nicht erfüllt wird. Hoffen wir, daß uns ein gütiges Schicksal vor dem Schlimmsten bewahren möge. Die Lücken, welche ein eingeschränkter Schulbetrieb schlägt, sind belanglos, wenn wir sie an dem messen, was beispielsweise den meisten Wirtschaftszweigen an Schaden entsteht.

Kleine Beiträge:

Militärischer Urlaub für Lehrer.

Der Generaladjutant der Armee hat folgenden Befehl erlassen:

Armeehauptquartier, den 25. September 1939.
Befehl Nr. 34.

Gegenstand: Dispensation von Lehrkräften.

1. Lehrerschaft öffentl. Lehranstalten.

a) Die unabkömmlichen Lehrkräfte der Universitäten und Schulen, ausgenommen die Primarschulen, können für die Dauer der Unterrichtskurse dispensiert werden. — Ihrem Gesuch muß eine offizielle Erklärung der maßgebenden Behörden beiliegen, wonach der zu Dispensierende unabkömmlich ist.

b) Die Primarschullehrer können zur Weiterführung ihres Unterrichts nur dispensiert werden, wenn die kantonale Behörde, von der sie angestellt sind, ausdrücklich erklärt, daß ein Ersatz weder durch einen Kollegen noch durch eine andere geeignete Person gefunden werden kann. Diese Erklärung ist dem Gesuch beizulegen.

c) Diese Gesuche sind auf dem Dienstweg einzureichen. Die Heereseinheitskommandanten, der Kommandant der Flieger und Fliegerabwehrtruppen und die Chefs der Hauptabteilungen sind zuständig, diese Dispensationen unter Pikettstellung zu bewilligen.

2. Lehrerschaft privater Lehranstalten.

Alle Gesuche um Dispensierung dieser Lehrkräfte sind durch die betreffende Direktion direkt an den Generaladjutanten der Armee zu richten. Es sind ihnen beizulegen: a) ein namentliches Verzeichnis des gesamten Lehrkörpers der Lehranstalt, mit Angabe des Lehrfaches jedes einzelnen Lehrers; b) eine Erklärung der kantonalen Aufsichtsbehörde, die bescheinigt, daß die betreffenden Lehrkräfte unabkömmlich sind.

Wenn ein Lehrer von sich aus ein Dispensationsgesuch bei seinem Kommandanten einreicht, so ist er auf den Dienstweg, wie er oben im ersten Alinea bezeichnet wurde, aufmerksam zu machen.

3. Wehrmänner, die in Uebereinstimmung mit den vorliegenden Instruktionen dispensiert worden sind, sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie während der

Schulferien bei ihrer Truppe Dienst zu leisten haben. Sie haben somit zu Beginn der Ferien von sich aus bei ihrer Einheit einzurücken, sofern diese mobilisiert ist.

4. Es ist selbstverständlich, daß diese Dispensationen nur bewilligt werden, wenn sie mit den Bedürfnissen des Dienstbetriebes in Einklang gebracht werden können. — Im besonderen wird ein Offizier, der ein Kommando innehat, nur dispensiert werden können, wenn ein anderer qualifizierter Offizier dessen Funktionen übernehmen kann.

Der Generaladjutant der Armee:
sig. Oberstdiv. Dollfus.

Reifebeschleunigung.

Vorzeitiger Start aller Funktionen.

Zu den aus allen europäischen und vielen außereuropäischen Ländern eintreffenden Meldungen über eine seit rund 60 Jahren beobachtbare durchschnittliche Größenzunahme des weißen Menschen, die durch zahlreiche Messungen an Militärpflichtigen und an Studenten beider Geschlechter bestätigt sind, kommen neuerdings immer häufiger auch Nachrichten über eine weitverbreitete allgemeine Reifebeschleunigung der männlichen und weiblichen Jugend.

Die meisten Erhebungen über diese Erscheinung liegen gegenwärtig aus Deutschland vor. Einer Zusammenstellung ihrer wichtigsten Ergebnisse in der „Schweizerischen medizinischen Wochenschrift“ ist zu entnehmen, daß die Reifebeschleunigung vorwiegend an Stadt- und Großstadtkindern zu beobachten ist und in einer Vorverlegung aller möglichen körperlichen Vorgänge, an denen man die einzelnen Abschnitte der Kindheit und Reifezeit zu trennen pflegt, ihren sichtbaren Ausdruck findet.

Die Entwicklungsbeschleunigung setzt schon im ersten Lebensjahr ein und hat zur Folge, daß ein erheblich größerer Prozentsatz der Kinder bereits vor dem Abschluß des ersten Lebensjahres frei laufen kann. Auch die erste Zahnung scheint vorverlegt zu sein, und das gleiche gilt vom Wechsel des Milchgebisses. Unter den Reifezeichen der Knaben fällt auf, daß der Stimmbruch durchschnittlich ein bis zwei Jahre früher als herkömm-